



Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
wien.arbeiterkammer.at  
DVR 0063673  
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMBWF-	BAK/BP	Elke Larcher	DW 12887	DW 142887	12.03.2018

12.660/0004-  
Präs: 10/2018

## Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen die vorliegenden Gesetzesentwürfe, in denen der Vollzug der neuen Oberstufe sowie betreffende Bestimmungen evaluiert werden und die Fristen bis dahin ausgeweitet werden, grundsätzlich keinen Einwand. Die Evaluierung der neuen Oberstufe wird ausdrücklich begrüßt.

Die BAK fordert hingegen eine Überarbeitung der vorliegenden Gesetzesentwürfe im Bereich des Schulpflichtgesetzes 1985, welche strengere Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen vorsehen.

Der Beginn der Neuen Oberstufe wird um zwei weitere Jahre bis spätestens 01.09.2021 aufgeschoben. Prinzipiell ist an dem Aufschub nichts auszusetzen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, eine rasche und gut begleitete Umsetzung einer modernen Oberstufe, die garantiert, dass möglichst wenige SchülerInnen Klassen wiederholen müssen und jeder die Bildungsziele erreichen kann.

Nicht ganz nachvollziehbar ist die Option für Schulen, die bereits umgestellt haben, wieder in das alte System zurückzukehren, nur um in spätestens drei Jahren wieder in das neue System zu wechseln. Dies birgt die Gefahr, bestehende Unsicherheit zu stärken und die Schulen vom bereits begonnenen Tun wieder abzubringen. Diese Schulen wären zusätzlich mit einer schwer überschaubaren Bürokratie konfrontiert, da sie SchülerInnen parallel in bis zu drei unterschiedlichen Systemen verwalten müssten. Hier würde die BAK dringend empfehlen für Schulen, die bereits umgestellt haben, die Evaluierung und allfällige Nachjustierungen bei der Umsetzung der Neuen Oberstufe abzuwarten.

Schulpflichtverletzungen sind ein ernstzunehmendes Problem und dürfen keinesfalls auf die leichte Schulter genommen werden. Das Problem ist jedoch ein vielseitiges und bedarf unterschiedlicher Ansätze und Lösungen, je nachdem worin sich die Schulpflichtverletzung begründet. Die Gründe für Schulpflichtverletzungen sind üblicherweise im Kindes- und jugendpsychologischen Bereich zu finden: Prüfungsangst, Über- und Unterforderung, Unsicherheit, Mobbing, familiäre Schwierigkeiten, Pflegebedürftigkeit von Eltern oder Angehörigen (Young Carers) etc. sind oftmals Gründe für Schulabsenzen. Die Erziehungsberechtigten mit finanziellen Verwaltungsstrafen zu sanktionieren, darf daher nur letztes Mittel nach einer fundierten Ursachenanalyse sein. Insbesondere wenn die Schulpflichtverletzung Ausdruck bewusster Ablehnung der Schule und der Schulbehörde durch die Eltern ist, sollen Verwaltungsstrafen vollzogen werden.

Ohne eine solche vorgelagerte Problembearbeitung muss auch der vom Entwurf angestrebte präventive Effekt bezweifelt werden. So ist anzunehmen, dass SchülerInnen, die beispielsweise aufgrund von Mobbing, der Schule fernbleiben nicht aufgrund von Strafen die Schule besuchen werden, geschweige denn das ursächliche Problem des Mobbing in diesem Beispielfall erkannt und gelöst wird. Vielmehr müsste die Schulpartnerschaft und das Netz zwischen Schule, SchülerInnen und Eltern hier gestärkt werden. Bei Bedarf braucht es Ressourcen von gut ausgebildetem Unterstützungspersonal (Schulsozialarbeit, SchulpsychologInnen, BeratungslehrerInnen etc.). Durch vorschnelle Strafen werden die Beziehungen zwischen den Schulpartnern zusätzlich belastet und die Problemlösung unnötig erschwert. Monetäre Strafen sollten daher nur vollzogen werden, wenn zuvor gesetzte Maßnahmen nicht greifen.

Der im Jahr 2013 (mit Bundesgesetz BGBl.1 Nr.77/2013) implementierte sog. „Fünf-Stufen-Plan“ wird in der Problemanalyse des Gesetzesentwurfes als zu wenig effizient angesehen und die lange Dauer der Verfahren bemängelt. Ob der „Fünf-Stufen-Plan“ effizient ist oder nicht, kann nur gemutmaßt werden. Es ist bekannt, dass seit der Einführung etwa eine Halbierung an Anzeigen erreicht wurde. Zu folgern ist, dass Maßnahmen, die vor der Anzeige gesetzt wurden, einer Schulpflichtverletzung entgegenwirken und somit sehr wohl effizient waren. So sind Gespräche mit den SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen, das Hinzuziehen von Beratungssystemen, der Schulaufsicht bis zur Jugendhilfe abhängig von den Gründen der Schulpflichtverletzung durchaus als zielführend anzusehen.

Das Behalten von SchülerInnen im System bzw. deren erneute Inklusion kann ein aufwändiges und langes Unternehmen sein. Die Frage ist, ob es eine weniger aufwändige Methode gibt, die SchülerInnen unterstützt, sich mit deren Problemlagen auseinandersetzt und nicht aufgrund von härteren Sanktionen aus dem System drängt. Gerade bei der gesetzten Frist von drei Schultagen muss bezweifelt werden, dass genug Zeit bleibt zielführendere Maßnahmen zur Inklusion in die Schule zu setzen. Bevor eine Verschärfung der Sanktionen vorgenommen wird, schlägt die BAK daher noch eine Evaluierung des bestehenden „Fünf-Stufen-Plans“ vor.

SchülerInnen bleiben nicht grundlos von der Schule fern. Je nachdem, worin sich die Schulpflichtverletzung begründet, muss die Schulpartnerschaft unterschiedliche Maßnahmen setzen, um eine erfolgreiche Bildungskarriere und weitere Inklusion in der Schule zu erreichen.

Der Schulleitung sollte die Entscheidung obliegen, inwiefern Sanktionen gesetzt werden müssen. Sie sollte abhängig von den Gründen der Schulpflichtverletzung nicht dazu gezwungen werden, Verwaltungsstrafen gegenüber Erziehungsberechtigten zu verhängen, sondern zielführende Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Schulpflichtverletzungen zu setzen. Eine Überarbeitung der vorliegenden Verordnung wird daher dringend eingefordert.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Änderungswünsche und Vorschläge.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A